

## Erwägungsgrund 084

Damit diese [Verordnung](#) in Fällen, in denen die Verarbeitungsvorgänge wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) mit sich bringen, besser eingehalten wird, sollte der [Verantwortliche](#) für die Durchführung einer Datenschutz-[Folgenabschätzung](#), mit der insbesondere die Ursache, Art, Besonderheit und Schwere dieses Risikos evaluiert werden, verantwortlich sein. Die Ergebnisse der Abschätzung sollten berücksichtigt werden, wenn darüber entschieden wird, welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um nachzuweisen, dass die [Verarbeitung](#) der [personenbezogenen Daten](#) mit dieser [Verordnung](#) in Einklang steht. Geht aus einer Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) hervor, dass Verarbeitungsvorgänge ein hohes Risiko bergen, das der [Verantwortliche](#) nicht durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf verfügbare Technik und Implementierungskosten eindämmen kann, so sollte die [Aufsichtsbehörde](#) vor der [Verarbeitung](#) konsultiert werden.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung